

## Umgang mit Einführung neu gewählter Presbyterinnen und Presbyter während der Corona-Virus-Epidemie

### Beschluss:

1. In Anbetracht der besonderen Ausnahmesituation, dass zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus bis auf Weiteres alle Gottesdienste innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland abgesagt werden müssen und in dieser Zeit aufgrund höherer Gewalt die Durchführung von Einführungsgottesdiensten nach Artikel 44 Absatz 2 KO unmöglich ist, fasst das Kollegium folgenden Auslegungsbeschluss, um eine zeitnahe Einführung der neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter in ihr Amt zu ermöglichen:

Nach Artikel 44 Absatz 2 der Kirchenordnung sind die gewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Das Presbyteriumswahlgesetz enthält hierzu ergänzende Vorschriften. § 27 PWG regelt das abzulegende Gelübde sowie weitere Verfahrensvorschriften zur Einführung, zur Amtszeit des bisherigen Presbyteriums und dem Abschluss des Wahlverfahrens. Nach § 31 Absatz 2 PWG kann der Kreissynodalvorstand oder ein aus seiner Mitte gebildeter Ausschuss geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Verpflichtung, für eine zeitnahe Umsetzung des Wahlergebnisses zu sorgen. Da eine Einführung in einem Gottesdienst auf unabsehbare Zeit praktisch nicht möglich ist, kann der Kreissynodalvorstand oder ein Ausschuss aus seiner Mitte zur Umsetzung des Wahlergebnisses das in dem nachfolgenden Beschlusssentwurf beschriebene Verfahren anwenden:

Beschlusssentwurf für Kreissynodalvorstände oder Ausschüsse nach § 31 PWG:

„Aufgrund der Absage sämtlicher Gottesdienste bis auf weitere Zeit wegen der Corona-Virus-Epidemie und der damit einhergehenden derzeitigen Unmöglichkeit der Einführung der neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter in einem Gottesdienst, ergeht folgende, bis zum 31. Mai 2020 befristete Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder Ausschusses nach § 31 Absatz 2 Presbyteriumswahlgesetz (PWG):

1. Die Verpflichtung aus § 27 Absatz 1 PWG, dass die neu und wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden, wird für den Kirchenkreis (*Name des Kirchenkreises*) bis auf weiteres ausgesetzt.
2. Die neu gewählten Mitglieder in den Presbyterien des Kirchenkreises (*Name des Kirchenkreises*) gelten mit Ablauf des (22. bzw. 29.) März 2020 als eingeführt, sofern sie das Amtsgelübde gemäß § 27 Absatz 2 PWG mündlich (auch telefonisch), schriftlich oder per E-Mail mit einer Ablichtung des

unterschiedenen Gelübdes gegenüber der oder dem bisherigen  
Presbyteriums vorsitzenden abgeben haben.

3. Die wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums sind entsprechend von der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums mündlich, schriftlich oder per E-Mail an ihr Gelübde zu erinnern (§ 27 Absatz 2 letzter Satz PWG)
4. Für die im Verfahren nach § 15a Absatz 3 PWG als gewählt Geltenden gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
5. Die Mitglieder der Kirchengemeinde werden durch einen Aushang im Schaukasten, eine Information auf der Homepage der Kirchengemeinde oder durch vergleichbare Information über die Einführung der Presbyterinnen und Presbyter im vereinfachten Verfahren sowie über die später durchzuführende Bekanntgabe im Gottesdienst informiert.
6. Die unter 1. bis 5. beschriebenen Handlungen sind entsprechend § 27 Abs. 3 PWG dem Kreissynodalvorstand gegenüber zu dokumentieren.
7. Die als erfolgt geltende Einführung der Presbyterinnen und Presbyter wird zu einem späteren Zeitpunkt, sobald wieder reguläre Gottesdienste stattfinden können, in einem Gemeindegottesdienst bekannt gegeben und zu einem geeigneten Zeitpunkt durch die neuen Presbyteriumsmitglieder im Gottesdienst bekräftigt.
8. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 31 Absatz 3 PWG).“

2. Die Vorlage wird allen Landessynodalen aufgrund der besonderen  
Ausnahmesituation zur Kenntnis gegeben.

### **Begründung/Gegenstand der Beratung:**

Nach Artikel 44 Absatz 2 der Kirchenordnung sind die Presbyterinnen und Presbyter in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Sie nehmen ein geistliches Amt in der Gemeinde und in der Kirche wahr (vgl. z. B. Art. 16 Abs. 1, bes. Buchstaben b), d), e), g); Art. 72 Abs. 2; Art. 74 Abs. 1 und 3; 84 Abs. 2; 86 Abs. 4 KO u. a.). Deswegen ist die gottesdienstliche Einführung ("Präsentation" mit Gebet und Segen) in Artikel 44 Absatz 2 KO und in § 27 Absatz 1 PWG verbindlich vorgesehen und nicht nur Regelfall wie z.B. in Art. 64 Absatz 3 KO bei den Mitarbeitenden. Auch beginnt erst mit der Einführung in einem Gottesdienst die Amtszeit der neu gewählten und endet die Amtszeit der bisherigen Presbyterinnen und Presbyter.

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus müssen in der Evangelischen Kirche im Rheinland jedoch bis auf Weiteres alle Gottesdienste abgesagt werden, so dass auch keine Einführungsgottesdienste abgehalten werden können. Aufgrund der Neuartigkeit dieser Pandemie ist nicht absehbar, wann wieder Gottesdienste gefeiert werden können, so dass der bisher als worst case angedachte Weg einer vereinzelt Verschiebung der Einführungsgottesdienste in der aktuellen Situation mit großer Ungewissheit über die konkrete Dauer dieser Verschiebung verbunden wäre. Damit liegt eine besondere Ausnahmesituation aufgrund höherer Gewalt vor,

wie sie bisher in der Geschichte der Evangelischen Kirche im Rheinland noch nicht eingetreten ist und vom Gesetzgeber auch nicht bedacht worden ist.

Damit das Wahlverfahren dennoch in einem zeitlichen Zusammenhang beendet werden und die ordnungsgemäß gewählten Presbyterinnen und Presbyter ihr Amt auch antreten können, wird § 31 Absatz 2 PWG in Konkretisierung zu Artikel 44 Absatz 2 KO in der jetzigen Ausnahmesituation dahingehend ausgelegt, dass das im Beschlusstext genannte Verfahren eine geeignete Maßnahme zur Umsetzung des Wahlergebnisses und damit zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wahl ist.

Damit wenigstens nachträglich noch eine geistliche Handlung im Gottesdienst erfolgt, soll die rechtlich fingierte Einführung der Presbyterinnen und Presbyter zeitnah nach Abklingen der Pandemie im regulären Gottesdienst bekannt gegeben und durch die als eingeführt geltenden Presbyterinnen und Presbyter bekräftigt werden. Die nachträgliche Bekanntgabe (§ 14 LOG) sowie Bestätigung einer geistlichen Handlung im Gottesdienst sieht unsere Kirche auch an anderer Stelle vor (Art. 86 Abs. 4 KO).

Zum vorgeschlagenen Verfahren im Einzelnen:

Nach § 27 Absatz 6 PWG ist das Wahlverfahren erst mit der Einführung abgeschlossen, so dass § 31 Abs. 2 PWG auch noch auf die Einführung anwendbar ist und der Kreissynodalvorstand oder ein aus seiner Mitte gebildeter Ausschuss geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

Nach dem vorgeschlagenen Verfahren kann der Kreissynodalvorstand oder der Ausschuss nach § 31 PWG beschließen, dass das Erfordernis eines Gottesdienstes vorläufig ausgesetzt wird und die Presbyterinnen und Presbyter ihr Amtsgelübde bis zu einem vorher festgelegten Tag vor der oder dem bisherigen Presbyteriumsvorsitzenden ablegen. Sie gelten dann mit Ablauf dieses Tages als eingeführt. Das Gelübde kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die vorherige Festlegung des Tages ermöglicht eine gemeinsame Einführung aller Presbyterinnen und Presbyter am gleichen Tag (Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 27 Absatz 1 PWG), einen eindeutigen Zeitpunkt für das Ende und den Beginn der Amtszeit des Presbyteriums (Ausführungsbestimmung zu § 27 Absatz 4 PWG) sowie eine flexible Zeitspanne innerhalb derer die neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter das Gelübde ablegen können. Da aufgrund der bisherigen Planungen zu den Einführungen bereits Termine festgelegt waren, auf die alle Beteiligten eingestellt waren, empfiehlt sich die Verwendung dieser Termine. Denkbar ist auch, aufgrund des neu entstandenen Zeitdrucks generell den 29. März 2020 zu wählen, auch wenn zunächst mit dem 22. März 2020 geplant worden war. Der Termin muss jedenfalls eindeutig festgelegt werden.

Die wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums sind entsprechend von der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums mündlich, schriftlich oder per E-Mail an ihr Gelübde zu erinnern (§ 27 Absatz 2 letzter Satz PWG).

Für die im Verfahren nach § 15a Absatz 3 PWG als gewählt Geltenden gelten die Maßnahmen entsprechend.

Im Falle der Durchführung von Einführungsgottesdiensten sind diese nach § 27 Absatz 1 PWG vorher abzukündigen. Da eine Abkündigung in einem Gottesdienst im vorgeschlagenen vereinfachten Verfahren mangels Gottesdiensten nicht mehr möglich ist, soll die Gemeinde durch einen Aushang im Schaukasten, eine Information auf der Homepage der Kirchengemeinde oder durch vergleichbare Information auf die Durchführung der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter im vereinfachten Verfahren sowie über die spätere Bekanntgabe im Gottesdienst in Kenntnis gesetzt werden.

Da das Amtsgelübde wie bereits dargelegt grundsätzlich in einem Gottesdienst abgelegt wird und im jetzt ausnahmsweise vorgeschlagenen Verfahren ein solcher nicht stattfinden kann, sollen die Presbyterinnen und Presbyter später in einem Gottesdienst ihr Gelübde noch einmal bekräftigen (nicht wiederholen!). Dies kann, muss aber nicht mit der Bekanntgabe der als erfolgt geltenden Einführung im Gottesdienst nach Abklingen der Epidemie geschehen. Die Bekanntgabe muss allerdings zeitnah erfolgen, also sobald wieder Gottesdienste stattfinden.

Da der Kreissynodalvorstand oder der Ausschuss nach § 31 Abs. 3 PWG endgültig entscheiden und Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht gemäß § 16 Nr. 3 VwGG.EKD nicht der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen, ist die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des Ausschusses aus seiner Mitte nicht anfechtbar.

Abschließend wird noch einmal betont, dass die getroffene Auslegung keinen Präzedenzfall zur Einführung von Presbyterinnen und Presbytern außerhalb eines Gottesdienstes schaffen soll, sondern ausschließlich der auf höherer Gewalt und bisher nie da gewesenen Ausnahmesituation geschuldet ist, um ordnungsgemäß gewählte Presbyterinnen und Presbyter ihr Amt antreten lassen zu können.

Bei Fragen zu Ihrem konkreten Fall wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Verwaltungsamt.